

## PDF-Datei der Heimat am Inn

Information zur Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Bände

Einführung:

*Der Heimatverein Wasserburg stellt sämtliche Heimat am Inn-Bände der alten und neuen Folge auf seiner Webseite als PDF-Datei zur Verfügung.*

Die Publikationen können als PDF-Dokumente geöffnet werden und zwar jeweils die Gesamtausgabe und separiert auch die einzelnen Aufsätze (der neuen Folge).

Zudem ist in den PDF-Dokumenten eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Dokumente entsprechen den Druckausgaben.

Rechtlicher Hinweis zur Nutzung dieses Angebots der Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Ausgaben:

Die veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind über diese Webseite frei zugänglich. Sie unterliegen jedoch dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet und strafbar. Die Rechte an den Texten und Bildern der *Heimat am Inn-Bände* bzw. der einzelnen Aufsätze liegen bei den genannten Autorinnen und Autoren, Institutionen oder Personen. Ausführliche Abbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Abbildungsnachweisen der jeweiligen Ausgaben.

Dieses Angebot dient ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, schulischen, privaten oder informatorischen Zwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber gestattet.

Eine unautorisierte Übernahme ist unzulässig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Verwendung an:

Redaktion der Heimat a. Inn, E-Mail: [matthias.haupt\(@\)wasserburg.de](mailto:matthias.haupt(@)wasserburg.de).

Anfragen werden von hier aus an die jeweiligen Autorinnen und Autoren weitergeleitet. Bei Abbildungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils in den Abbildungsnachweisen genannte Einrichtung oder Person, deren Rechte ebenso vorbehalten sind.

# HEIMAT AM INN 28/29

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur  
des Wasserburger Landes



Heimat am Inn 28/29 · Jahrbuch 2008/2009

## JAHRBUCH 2008/2009

des Heimatvereins (Historischer Verein) e.V.  
Wasserburg am Inn und Umgebung

# HEIMAT AM INN 28/29

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des  
Wasserburger Landes

## **Jahrbuch 2008/2009**

Herausgeber  
Heimatverein (Historischer Verein) e.V.  
für Wasserburg am Inn und Umgebung  
in Verbindung mit der Stadt Wasserburg a. Inn

ISBN: 978-3-9812005-5-3

Wasserburg 2010

Verlag WASSERBURGER BÜCHERSTUBE 83512 Wasserburg a. Inn

Gesamtherstellung: Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Titelfoto: Kinderspeisung in Wasserburg, vermutlich 1928,  
aus: StadtA Wbg./Inn, II-796.

Rückseitenfoto: Wappen der Stadt Wasserburg gezeichnet nach der  
Bürgermeistermedaille von 1818, Farbzeichnung, ca. 14 x 14 cm; Wasserburg a.  
Inn, 1835, StadtA Wbg./Inn, II, XA10, Beilage I.

*Den Autoren sei für die unentgeltliche Überlassung  
der Manuskripte herzlich gedankt.*

Der Druck dieser Ausgabe der „Heimat am Inn“  
wurde von folgenden Institutionen gefördert:

Stadt Wasserburg a. Inn  
Landkreis Rosenheim  
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn  
J. Bauer KG Wasserburg  
Molkerei MEGGLE Wasserburg  
Alpenhain Camembert-Werk Lehen

Dieser Band der „Heimat am Inn“ darf, auch in Auszügen, nur mit  
Genehmigung der Autoren nachgedruckt oder in elektronischen  
Medien verarbeitet werden.

Für den Inhalt sind ausschließlich die Autoren verantwortlich.

Die Manuskriptgestaltung erfolgte jeweils in Anlehnung an die Richtlinien der  
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE BEI DER  
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN. Jedoch bleiben Form und  
Gestaltung spezieller Zitierweisen (wie zum Beispiel Archivalienzitate) den Autoren  
überlassen und werden redaktionell nur behutsam angepasst.

Redaktion:

Hanns Airainer, Rektor i.R., Pilartzstraße 3, 83549 Eiselring  
Dipl.-Archivar (FH) Matthias Haupt, Stadtarchivar, Kellerstraße 10-12, 83512 Wasserburg a. Inn  
Dr. Laura Scherr M.A., Archivrätin, Schopenhauerstr. 86, 80807 München  
Ferdinand Steffan M.A., Studiendirektor i.R., Museumsleiter, Thalham 10, 83549 Eiselring

Anschriften der Autoren dieses Bandes:

Dr. Gerald Dobler, Dienste in Kunst- und Denkmalpflege, Steinmühlweg 7, 83512 Wasserburg a. Inn  
Dipl.-Archivar (FH) Matthias Haupt, Stadtarchivar, Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn  
Ines Müller M.A., Ponschabastr. 13, 83512 Wasserburg a. Inn  
Dipl. Sozialpädagogin Matthias Oesterheld, Brunhuberstraße 118, 83512 Wasserburg a. Inn  
Dipl.-Bibliothekar (FH) Michael Pilz, Institut für Germanistik, Innrain 52, A 6020 Innsbruck  
Dr. Laura Scherr M.A., Archivrätin, Schopenhauerstr. 86, 80807 München  
Ferdinand Steffan M.A., Studiendirektor i.R., Museumsleiter, Thalham 10, 83549 Eiselring  
Dr. Johann Tomaschek, Archivar und Bibliothekar, Benediktinerstift, Admont 1, A-8911 Admont

Anschrift des Herausgebers und der Schriftleitung (auch Vertrieb):

Heimatverein (Historischer Verein) e.V. für Wasserburg und Umgebung im  
Stadtarchiv Wasserburg am Inn, Kellerstraße 10, 83512 Wasserburg a. Inn, Telefon 08071/920369.  
Ansprechpartner: Stadtarchivar Matthias Haupt

Der Heimatverein im Internet: [www.heimatverein.wasserburg.de](http://www.heimatverein.wasserburg.de)



# Inhaltsübersicht

## Vorworte

1. Bürgermeister der Stadt Wasserburg a. Inn  
Michael Kölbl 6
1. Vorsitzender des Heimatvereins Dr. Martin Geiger 7

## Aufsätze

*Johann Tomaschek*

- „In memoria aeterna erit iustus“ – Gebetsgedenken  
für Äbte und Mönche von Attel in österreichischen  
und bayerischen Klöstern vom 12. Jahrhundert bis  
in die Zeit um 1700 9

*Gerald Dobler*

- Der Ölberg im Turmjoch der Wasserburger  
Stadtpfarrkirche 41

*Ferdinand Steffan*

- Von „St. Laurentius am Dürnstein“ zur Filialkirche  
St. Laurentius in Freiham 65

*Laura Scherr*

- Die Gemeindeedikte 1808 – Ende und Anfang  
der kommunalen Selbstverwaltung in Wasserburg  
(1799-1808) 105

*Michael Pilz*

- „Sässe ich in München statt im Artilleriefueer,  
ich schriebe eher so wie Ihr...“  
Ein Brief Peter Schers an Franz Pfemfert über den  
Dichter Alfred Lichtenstein 143

*Ines Müller*

- „Durch Fürsorgelasten überbürdet“ – Die Stadt  
Wasserburg während der Weltwirtschaftskrise  
1928 bis 1933 187

*Matthias Haupt*

Nachweise zur NS-Zwangsarbeit in der Stadt und im  
ehemaligen Landkreis Wasserburg a. Inn in Archiva-  
lien des Stadtarchivs Wasserburg a. Inn 275

*Matthias Oesterheld*

Der Expressionist Friedrich Ludwig  
– verboten, vergessen, wiederentdeckt 349

*Matthias Oesterheld*

Auf der Suche nach der Magie des Augenblicks  
– Die Bilderwelt des Malers Lois Huber (1923 - 2007) 359

**HEIMAT AM INN**  
**Band 28/29**

**Vorwort**

Nach der „Heimat am Inn“ 26/27, die sich als Jubiläumsschrift ausschließlich mit dem Thema „1200 Jahre Attel“ beschäftigt hatte, bietet die „Heimat am Inn“ 28/29 eine Vielfalt an Themen und schlägt dabei auch einen weiten zeitlichen Bogen vom 12. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Einen Schwerpunkt bildet die Magisterarbeit von Frau Ines Müller, die aufzeigt, wie die Stadt Wasserburg a. Inn durch Fürsorgelasten von 1928 bis 1933 an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stieß und immer wieder neue Ideen entwickeln musste, um die Folgen der Weltwirtschaftskrise zu bewältigen. Neben diesem und weiteren wissenschaftlichen Beiträgen finden sich aber auch einige interessante und aufschlussreiche Kurzbeiträge.

Dem Heimatverein Wasserburg a. Inn ist es mit dieser Ausgabe der „Heimat am Inn“ somit gelungen, für eine Vielzahl unterschiedlich interessierter Leser ein breites Angebot zu bieten. Dies war nur möglich, weil die Autoren, einer guten Tradition folgend, ihre Manuskripte unentgeltlich überließen und der ehrenamtlich tätige Redaktionsausschuss, bestehend aus Herrn Hanns Airainer, Herrn Matthias Haupt, Frau Dr. Laura Scherr und Herrn Ferdinand Steffan viel Zeit, Engagement und Kompetenz investierten. Dem Autoren- und Redaktionsteam sowie dem Heimatverein, der Vorbildlich mit Stadtarchiv und städtischem Museum zusammenarbeitet, gebührt mein herzlicher Dank.

Ihr

*Michael Kölbl*

1. Bürgermeister der Stadt Wasserburg a. Inn  
15.02.2010

## HEIMAT AM INN Band 28/29

### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

als regelmäßige Bezieher - und hoffentlich auch Leser - der „Heimat am Inn“ haben Sie sich vielleicht schon einmal gefragt, wie ein „Heimatverein“ mit etwa 400 Mitgliedern es schaffen kann, eine derartige, regelmäßig erscheinende Publikationsreihe mit durchaus auch wissenschaftlichem Anspruch nachhaltig, interessant und zu einem angemessenen Preis zu gestalten.

Wichtigste Voraussetzung ist zunächst, dass sich immer wieder Autoren finden, die bereit sind, die Ergebnisse ihrer oft jahrelangen und mühevollen Bearbeitung der mannigfaltigsten Themen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei der Themenauswahl bildet naturgemäß der regionale Bezug der Arbeiten ein wichtiges, wenngleich nicht das alles entscheidende Kriterium.

Hinzukommen muss dann ein kompetentes Team, das sich um Gottes Lohn der mühevollen Arbeit der Redaktion des vorgelegten Text- und Bildmaterials und der sinnvollen Zusammenstellung der für einen Band vorgesehenen Beiträge unterzieht, ohne dabei einseitig bestimmte Bereiche wie Geschichte, Kunst, Literatur oder naturkundliche Themen zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Zu guter Letzt bedarf es aber vor allem des organisatorischen Geschicks einer zentralen Stelle, die dies alles termingerecht organisiert und koordiniert. Das beginnt mit der „Einwerbung“ von geeigneten Beiträgen und endet mit der Auswahl eines zuverlässigen Druckers, mit dem bis zuletzt noch Änderungen oder Ergänzungen ohne Erhöhung des Angebotspreises vereinbart werden können.

Ich bin dankbar dafür, dass unser Verein sich auf eine solche zuverlässige Mannschaft verlassen kann, die hiermit nach sorgfältiger Vorbereitung schon den Band 28/29 der „Heimat am Inn“ vorlegen und damit das von unserem leider schon verstorbenen Ehrenvorsitzenden Herrn Siegfried Rieger begonnene Werk in seinem Sinne bis heute fortführen kann. Ich hoffe, dass auch dieser Band Ihren Erwartungen entspricht und die Vielfalt der Beiträge Ihr Interesse findet.

*Dr. Martin Geiger*

1. Vorsitzender des Heimatvereins

**Laura Scherr**  
**Die Gemeindeedikte 1808**  
**– Ende und Anfang der**  
**kommunalen Selbstverwaltung**

**Inhalt:**

Einführung

Das Beispiel Wasserburg am Inn

Die drei Phasen der Gemeindepolitik unter Max IV./I. Joseph

## Einführung

„Wir haben beschlossen, über das Gemeinde-Wesen allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die rechtlichen Verhältnisse, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre polizeiliche und ökonomische Verwaltung geordnet werden soll.“<sup>1</sup> Nüchtern und harmlos leiten diese Zeilen das „Edikt über das Gemeinde-Wesen“, erlassen im September 1808, ein. Ganz und gar nicht harmlos erscheinen die Auswirkungen des Ediktes auf die rechtliche und ökonomische Stellung der Städte, Märkte und Dörfer. Gemeinden im Sinne des Ediktes waren: „Jede Stadt, Markt, - jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, - oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe.“<sup>2</sup> Für alle diese Kommunen galt, sie „stehen unter der beständigen Kuratel des Staats (...). Ohne Genehmigung der Kuratel können (...) weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern; - keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; - keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; - kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, - und überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüsse fassen.“<sup>3</sup> Auf den Punkt gebracht bedeutet das: „Die Gemeinden sind (...) in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.“<sup>4</sup> Wie die meisten Minderjährigen, sahen auch die Gemeinden eher die Nachteile der fehlenden Rechte, zumal die Suche nach wirklichen Vorrechten oder Vorteilen nur bescheidene Ergebnisse brachte.

Mittel- und Angelpunkt der vorliegenden Betrachtungen ist die im Jahr 1808 erlassene Konstitution, im Falle der Gemeinden fokussiert und verfassungsrechtlich manifestiert in zwei Edikten, dem „Organischen Edikt über die Bildung der Gemeinden“ und dem „Edikt über das Gemeinde-Wesen.“<sup>5</sup> Gerade aus dem Blickwinkel der Kommunen symbolisiert 1808 gleichzeitig Höhepunkt, Abschluss und

---

<sup>1</sup> RBl. (Regierungsblatt) 1808, 2405.

<sup>2</sup> RBl. 1808, 2406.

<sup>3</sup> RBl. 1808, 2415f.

<sup>4</sup> RBl. 1808, 2415.

<sup>5</sup> Organisches Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. Juli 1808 (RBl. 1808, 2789-2797). - Edikt über das Gemeinde-Wesen vom 24. September 1808 (RBl. 1808, 2405-2431) mit Instruktion der Gemeinde-Vorsteher (RBl. 1808, 2431-2460), Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten (RBl. 1808, 2509-2532) und Verordnung die Organisation der städtischen Polizei-Behörden betreffend (RBl. 1809, 5-8).

Umkehrpunkt. Es ist daher zweckmäßig, den zeitlichen Rahmen weiter zu spannen und auf die Regierungszeit Max IV./I. Joseph von 1799 bis 1818 auszuweiten.<sup>6</sup> Um die Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kommunaler Ebene in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts untersuchen zu können, ist es notwendig, beide Perspektiven und Überlieferungsschichten von Archivalien in Augenschein zu nehmen. Die Verwaltungs- und Entscheidungsstränge „von oben nach unten“ lassen sich quellenmäßig für den Betrachtungszeitraum hauptsächlich fassen in den Beständen des Finanz- und Innenministeriums, in den Akten des Staatsrats und im Bestand Gerichtsliteralien im Bayerischen Hauptstaatsarchiv.<sup>7</sup> Darüber hinaus findet sich in den - in variierendem Ausmaß provenienzreinformierten - Beständen der Regierungen, Kreise und Landgerichte in den bayerischen Staatsarchiven ein reiches Quellenspektrum.<sup>8</sup> Für den Blick „von unten nach oben“ bieten die Bestände der Stadt- bzw. Gemeindearchive unterschiedlich dichtes Quellenmaterial. Als kommunales Beispiel wurde für die vorliegenden Betrachtungen die Stadt Wasserburg am Inn gewählt. Im Stadtarchiv Wasserburg vermitteln mehrere Aktenbestände und die Serie der Ratsprotokollbände ein deutliches Bild der Situation vor Ort.<sup>9</sup>

Außerhalb des gewählten Betrachtungsrahmens bleibt die bayerische Pfalz. Die Gemeindeentwicklung verlief hier vielfach anders, außerdem erfolgte auch nach der Vereinigung mit Bayern, zumin-

---

<sup>6</sup> Max von SEYDEL - Josef von GRAßMANN - Robert PILOTY, Bayerisches Staatsrecht. Bd. I, 1884, 240-253. - Ludwig DOEBERL, Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität. 1925. - Michael DOEBERL, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I., <sup>3</sup>1928, 452-530. - Horst CLÉMENT, Das bayerische Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818. Diss. 1934. - Karl MÖCKL, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III/1), 1979. - Wilhelm VOLKERT, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte, 1983, 87-101. - Josef A. WEISS, Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818), 1986 (derzeit maßgeblich, mit älterer Literatur). - Maria SCHIMKE (Bearb.), Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern. 1799-1815 (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4), 1996, 427-492. - Eberhard WEIS, MONTGELAS. Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838, 2005, 519-530.

<sup>7</sup> HStA München (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München), Ministerium der Finanzen (MF), Ministerium des Inneren (MIInn), Staatsrat (StR), Gerichtsliteralien (GL).

<sup>8</sup> z.B. StA München (Staatsarchiv München), Generalkommissariat des Salzachkreises, Isarkreis, Salzachkreis, Antiquarregistratur (AR), Regierung des Inneren, Regierungsakten (RA).

<sup>9</sup> StadtA Wasserburg (Stadtarchiv Wasserburg a. Inn), Akt Formation der Gemeinde, Ratsprotokollbände, Stiftungsrechnungen.

dest bis 1869, keine vollständige Angleichung der rechtlichen Rahmenbedingungen.<sup>10</sup> In vielen Bereichen blieb die Pfalz enger am französischen Vorbild.

## Das Beispiel Wasserburg am Inn

Stetiges Bemühen um städtische Eigenständigkeit, verbunden mit konstantem Streben nach politischer Geltung, macht das oberbayrische Wasserburg am Inn zu einem Paradebeispiel städtischen Selbstbewusstseins und Selbstverständnisses. In Wasserburg kreuzte die Salzstraße den Inn. Diese für Mittelalter und frühe Neuzeit günstige Verkehrslage bewirkte einerseits eine frühe wirtschaftliche Blüte und hatte andererseits natürlich große strategische Bedeutung. Allerdings erwies sich die strategisch geschützte Position sowie die Abhängigkeit vom Rohstoff Salz im 19. Jahrhundert als ökonomischer Hemmschuh. Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts hatte die Stadt ihren wirtschaftlichen Zenit weit überschritten, dem Stolz auf Traditionen und alte Privilegien tat dies keinen Abbruch. Mehr noch, gerade in Phasen wirtschaftlichen Niedergangs werden alte Rechte bekanntlich besonders wichtig, Wasserburg war hier keine Ausnahme. Die Bestrebungen der Landesherrn gingen hingegen in eine ganz andere Richtung: Bereits die Kurfürsten Max III. Joseph und Karl Theodor unternahmen gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Sinne eines aufgeklärten Absolutismus Versuche, den staatlichen Einfluss auf Städte und Märkte auszudehnen.<sup>11</sup> Zu diesem Zeitpunkt gelang es jedoch noch nicht, aus dem Mittelalter überkommene kommunale Privilegien gänzlich auszuhebeln, was vor allem der starken Stellung der Stände zugerechnet werden kann. So ist das Verhältnis Wasserburgs zum Landesherrn am Ende des 18. Jahrhunderts maßgeblich gekennzeichnet durch den Kampf um Bestätigung und Erhalt älterer Rechte. Als 1779 der Stadt- und Bannrichter von Wasserburg stirbt, entzieht Kurfürst Karl Theodor der

---

<sup>10</sup> Vgl. SEYDEL - GRABMANN - PILOTY, Staatsrecht (wie Anmerkung 6) 514: „Die Pfalz hat nach ihrem Anschluss an Bayern das französische Gemeinderecht behalten, das, selbst in eine Mehrzahl einzelner Gesetze, Dekrete usw. zersplittert, von der bayerischen Gesetzgebung gleichfalls nur in Einzelheiten geändert wurde.“ - Hans HESS, Die Entwicklung der Kommunalverfassung in der linksrheinischen Pfalz, in: Kommunale Selbstverwaltung - Idee und Wirklichkeit, 1983, 151-162. - Eberhard WEIS, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. In: Max SPINDLER - Alois SCHMID, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4/1, 2003, 101-108, hier 98-100.

<sup>11</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) XX.

Stadt die Gerichtsbarkeit zugunsten des kurfürstlichen Pflegbeamten, jedoch soll der Magistrat jeweils vor einer endgültigen Entscheidung beigezogen werden.<sup>12</sup> Interessant und besonders im ge-

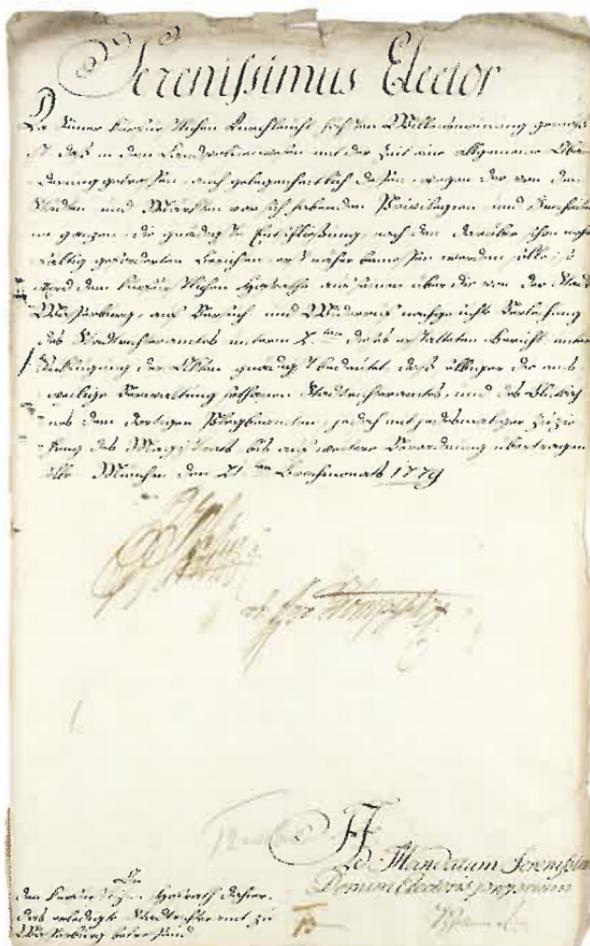


Abb. 1: 1779 Juni 21, München, Weisung Kurfürst Karl Theodors an den kurfürstlichen Hofrat in der Auseinandersetzung um das Stadtrichteramt in Wasserburg am Inn, Schreiben, Pap., 1 Doppelbl., 34,5 x 21,5 cm, Unterschriften von Kurfürst Karl Theodor und Minister Franz Karl Frhr. von Hompesch; München, HStA München, Gerichtsliteralien Wasserburg 18.

<sup>12</sup> HStA München, GL Wasserburg 18. - Tertulina BURKHARD, Landgerichte Wasserburg und Kling (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern Heft 15), 1965, 175f. - Martin GEIGER, Wasserburg am Inn. Ein geschichtlicher Abriß. Heimat am Inn 1 (1980) 34-38.

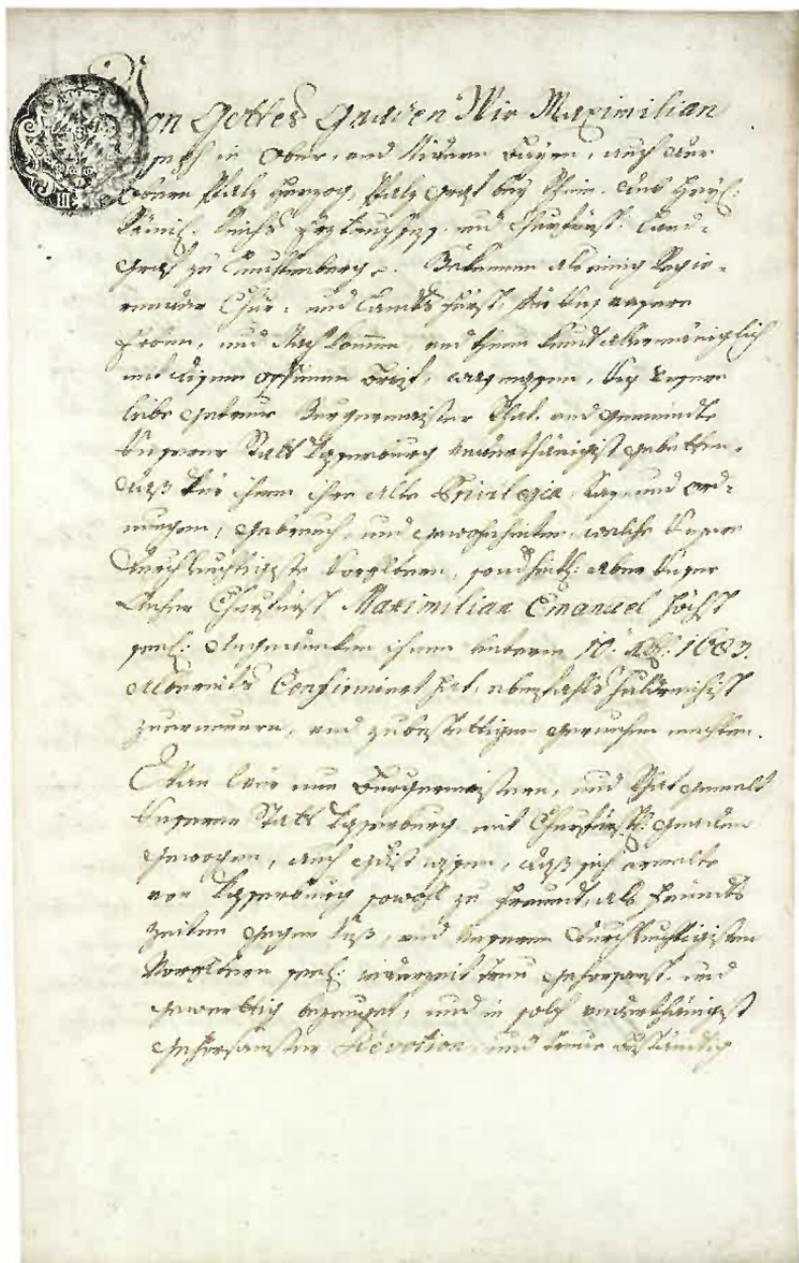


Abb. 2: 1790 März 26, München, Abschrift der von Kurfürst Max III. Joseph 1752 ausgestellten Privilegienbestätigung der Stadt Wasserburg a. Inn, Abschrift, Pap., 1 Doppelbl., 32,5 x 20,5 cm, Siegel unter Papier; München, HStA München, Gerichtsliteralien Wasserburg 17. (4 Seiten)

Hochachtungsvoll dem Herrn Obersten vom Kreis  
 legim. Städt. und Landrath von Lützen  
 wozu dem Gemeindefeldm. Hülffsm. und Hülffsm.  
 Curatorem gelöst und in jedem, nach einander  
 dem Hülffsm. zu stellen, die Communität  
 Lützen durch, und an dem. Einigen zu  
 weissen haben sich die in dem Lützen durch  
 mit diesem Hülffsm. an dem, und die  
 Hülffsm. Secretariat Lützen in dem be-  
 lobten. In dem in dem Hülffsm. und  
 Resident Hülffsm. dem zu dem Hülffsm.  
 Hülffsm. in dem Hülffsm. Hülffsm. und  
 Hülffsm. Hülffsm. Hülffsm. Hülffsm. Hülffsm.

et. Hülffsm. Hülffsm. Hülffsm.

Ab. Mandatum Loren  
 Domini Ducis Electoris  
 proprium

J. N. Hülffsm. Hülffsm.





sambayerischen Kontext aufschlussreich, ist die am 21. Juni 1779 in diesem Zusammenhang ergangene allerhöchste Weisung an den kurfürstlichen Hofrat.

Es wird deutlich, dass die Übertragung von Stadtrichteramt und Blutbann auf den Wasserburger Pfliegerbeamten keineswegs eine lokale Erscheinung, sondern Teil eines größeren organisatorischen Konzeptes ist: „Da seiner kurfürstlichen Durchlaucht höchsten Willensmeinung gemäß ist, daß in dem Landpolizeiwesen mit der Zeit eine allgemeine Abänderung getroffen, auch gelegentlich dessen, wegen der von den Städten und Märkten vor sich habenden Privilegien und Freiheiten im ganzen, die gnädigste Entschließung nach den darüber schon mehrfältig geforderten Berichten erst näher bemessen werden solle (...).“<sup>13</sup> Mit der kurfürstlichen Entscheidung ist die Angelegenheit für die Wasserburger Bürgerschaft keineswegs erledigt, eine langwierige Auseinandersetzung folgt. Wiederholt wird auf die Vergangenheit, auf alte „Privilegien, Freyheiten und Genaden“<sup>14</sup> sowie die Stellung Wasserburgs, die „iederzeit deren Haupt- und Regierung Stätten gleich gehalten“,<sup>15</sup> Bezug genommen.

1787 scheinen mit der Ernennung eines neuen Stadt- und Bannrichters die alten städtischen Privilegien tatsächlich wiederhergestellt, es bleibt aber nicht bei dieser Lösung.<sup>16</sup> Schon bald verliert die Stadt die Jurisdiktion über Fremde und schließlich auch den Blutbann wieder an das Pfliegergericht. Endgültig beendet wird der Streit um das Amt des Stadtrichters von Wasserburg erst mit den Verwaltungsreformen des frühen 19. Jahrhunderts. 1806 erhält Wasserburg einen königlichen Stadtrichter, 1809 wird das Stadtgericht gänzlich aufgelöst.<sup>17</sup>

---

<sup>13</sup> HStA München, GL Wasserburg 18.

<sup>14</sup> HStA München, GL Wasserburg 18.

<sup>15</sup> HStA München, GL Wasserburg 18.

<sup>16</sup> HStA München, GL Wasserburg 17.

<sup>17</sup> Joseph HEISERER, *Topographische Geschichte der Stadt Wasserburg am Inn*. (Oberbayerisches Archiv 19), 1858/59, 258f.

## Die drei Phasen der Gemeindepolitik unter Max IV./I. Joseph

Die geschilderte, auf den ersten Blick singular wirkende Auseinandersetzung Wasserburgs mit dem Landesherrn ist beispielhaft für die gesamtbayerische Entwicklung jener Zeit. Vereinheitlichung und Zentralisierung der staatlichen Verwaltung unter Max IV./I. Joseph richten sich gerade auch gegen die Stellung der Gemeinden als historisch gewachsene lokale Gewalten. „Zentralisation der Verwaltung bedeutete Verstaatlichung. In einem solchen System war für selbständige Kommunen naturgemäß kein Platz.“<sup>18</sup> Gleichzeitig trugen Kompetenzstreitigkeiten, Missstände und Vetternwirtschaft auf Seiten der Kommunen nicht notwendigerweise zur Festigung der alten Strukturen bei.

Stark vereinfacht, kann die Gemeindepolitik unter Max IV./I. Joseph mit Hilfe eines Dreiphasenmodells veranschaulicht werden:

- Kern der ersten, mit dem Regierungsantritt 1799 beginnenden Phase war die Neuorganisation der Zentral- und Mittelbehörden. Während aus Rücksicht auf die ständische Opposition die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden nicht berührt wurde und somit eine komplette Integration der Gemeinden in den neuen Staat unterblieb, trennte eine kurfürstliche Verordnung 1802 Rechtssprechung und städtische Verwaltung.<sup>19</sup> 1806 ging die bisher bei den Städten verankerte Polizeigewalt auf den Staat über.<sup>20</sup>

- In der zweiten Phase erreicht die Gemeindepolitik unter Max IV./I., mathematisch neutral ausgedrückt, den Scheitelpunkt ihrer Entwicklung. Mit der Erhebung Bayerns zum Königreich und der damit verbundenen Erlangung voller innerer und äußerer Souveränität, waren auch die Voraussetzungen für eine umfassende Neuregelung der rechtlichen Stellung der Gemeinden geschaffen.

Wesentliche Eingriffe geschahen im Bereich der Vermögensverwaltung. Anlässlich der Bildung des Innenministeriums 1806 und durch die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Dezember 1806 „Die Verwaltung der Stiftungen betreffend“<sup>21</sup> wurde die Administra-

---

<sup>18</sup> Hans-Joachim HECKER, Bayerisches Kommunalrecht von 1818 bis 1919. Historische Einführung, in: Bayerisches Kommunalrecht 1818-1919, 1998, 3-9, hier: 3.

<sup>19</sup> RBI. 1803, 8-10.

<sup>20</sup> RBI. 1806, 129-133.

<sup>21</sup> RBI. 1807, 49-53.

tion der Stiftungsvermögen dem Verantwortungsbereich des Innenministeriums zugeordnet. 1807 bestimmte die Verordnung „Die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreich Baiern betreffend“<sup>22</sup> letztgültig Beamte des Innenministeriums zu Verwaltern der Stiftungs- und Kommunalvermögen. Im Gegensatz zum Stiftungsvermögen wurde das Kommunalvermögen weiterhin nach Gemeinden getrennt verwaltet, eine vollständige Konsolidierung und Zentralisierung unterblieb. Etwaige Überschüsse aus dem Bereich der Kommunalvermögen sollten nicht umverteilt werden, sondern der jeweiligen Gemeinde zu Gute kommen. Obwohl Stiftungs- und Kommunaladministration bis in den personellen Bereich streng getrennte Strukturen darstellten, sind die auftretenden Probleme sehr ähnlich. Kompetenzstreitigkeiten und Überlastung machten es für die Kommunen oftmals schwierig bis unmöglich, rechtzeitig über ausreichende Geldmittel zu verfügen. In der Theorie sollte eine zentrale Stiftungsverwaltung eine satzungskonforme Verwendung der Gelder sicherstellen.<sup>23</sup> In der Praxis führte die Konzentration von Verantwortung zu einer steigenden Überlastung der übergeordneten Stellen und begünstigte so auch Missbrauch und Ungenauigkeiten. Für Wasserburg am Inn übernahm nach dem Tod des Stadtrichters 1806 die königliche Lokalkommission die Stiftungsverwaltung. Für das Etatjahr 1806/07 finden sich für die meisten Stiftungen noch gesonderte Rechnungsbände. Zwischen 1807 und 1810 setzt die Rechnungsüberlieferung im Stadtarchiv Wasserburg für alle Wasserburger Stiftungen aus. Im Etatjahr 1810/11 beginnt die Rechnungsüberlieferung für Kultus- und Unterrichtsstiftungen wieder, ab 1815 gibt es auch wieder Rechnungen für Wohltätigkeitsstiftungen. Eine der Wasserburger Wohltätigkeitsstiftungen ist die Gumpelzhaimer Stiftung, die seit 1586 Almosen, Zahlungen für Heiratsbewilligungen sowie Unterstützung für arme und kranke Bürger gewährte. Zum Etatjahr 1806/07 liegt noch ein gesonderter Rechnungsband, unterzeichnet von Stadtrat Joseph Schweighart, vor (Abb. 3), zwischen 1807 und 1815 findet sich im Stadtarchiv Wasserburg keine Rechnungsüberlieferung der Gumpelzhaimer Stiftung.

---

<sup>22</sup> RBI. 1808, 209-382.

<sup>23</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 86-90. - SCHIMKE, Regierungsakten (wie Anmerkung 6) 431. - Volker LAUBE, „Leg Rechenschaft ab über deine Verwaltung...“(Lukas 16,2). Kirchliche Finanzkontrolle im Spannungsfeld von Staat und Kirche, in: „Daß unsere Finanzen fortwährend in Ordnung erhalten werden...“. Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 2004, 224-252, hier: 228f.

A

Rechnung

über  
die Gumpelzaimer Stiftung  
im ~~Wasserburg~~  
geistlichen Realgüter

bei  
Herrn v. C. Franz Graf  
Wasserburg.

für das Jahr  
1806

Am  
Josephsfeierfest zu Wasserburg  
Wasserburg am Inn, I2c, Rechnung der Gumpelzaimer Stiftung 1806/1807.

Abb. 3: Abrechnung der Gumpelzaimer Stiftung, Wasserburg am Inn für das Etatjahr 1806/07, Rechnungsband, Pap., 11 Bl., 33,7 x 21,5 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, I2c, Rechnung der Gumpelzaimer Stiftung 1806/1807.

Im Fall der Heilig-Geist-Spital-Stiftung hat sich für die Jahre ohne Rechnungsüberlieferung ein Sammelakt über die Besetzung der Spitalspfarre erhalten.

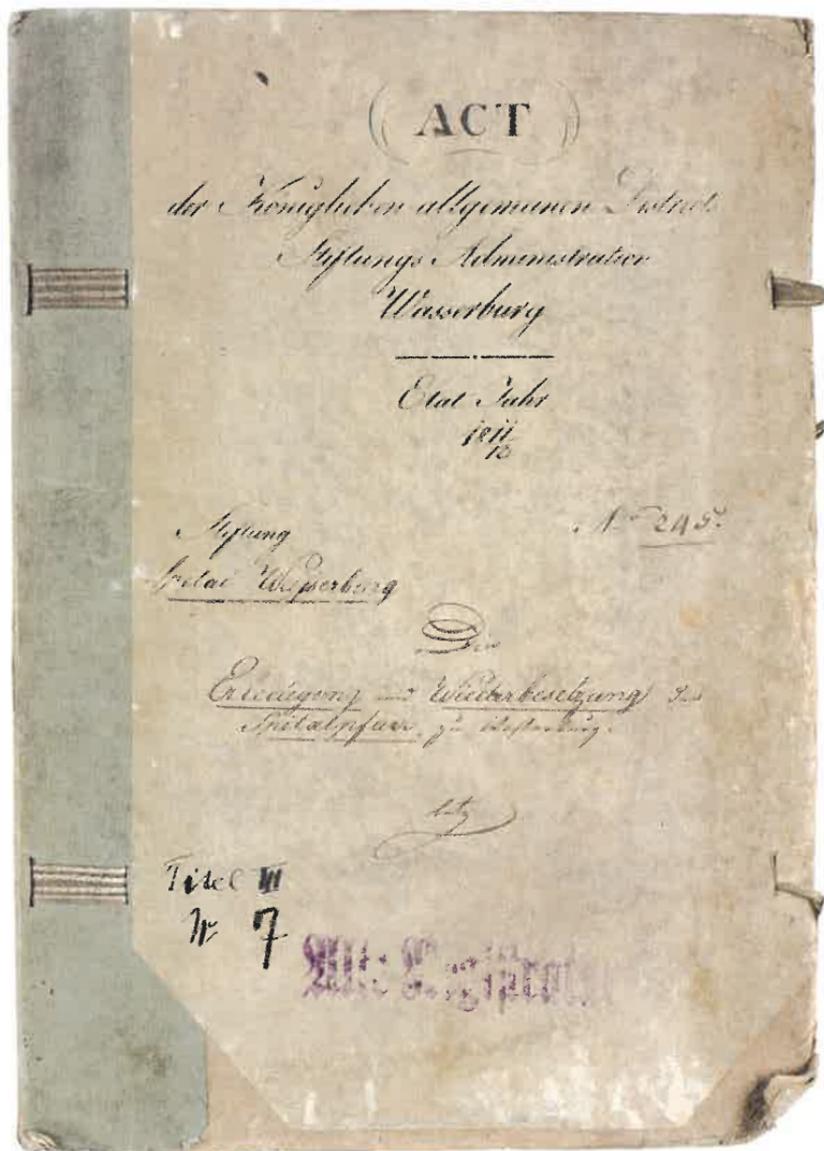


Abb. 4: Sammelakt der „Königlichen allgemeinen Districts Stiftungs Administration Wasserburg“ begonnen im Etatjahr 1811/12 über die Besetzung der Spitalspfarre in Wasserburg a. Inn, Aktendeckel, Pap., 35 x 23,5 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, II 86, Akten-  
deckel.

Ab 1815 werden Rechnungen der Stiftung Gumpelzhaimer und der Heilig-Geist-Spital-Stiftung zusammen mit Rechnungen anderer Stiftungen der Stadt durch die „Königliche Districts Stiftungs Administration Wasserburg“ geführt.

Der Umfang der zwischen 1810 und 1818 von der königlichen Stiftungsadministration geführten Rechnungen fällt im Vergleich zur vorangegangenen Stiftungsverwaltung durch kommunale Vertreter gering aus, auch die ausgezahlten Geldsummen nehmen ab. Finden sich bis 1806/07 pro Stiftung und Etatjahr meist einzelne Bände von teils beträchtlichem Umfang, so füllen die Rechnungen der Jahre 1810-1815, 1815-1817, 1817/18 für alle verwalteten Stiftungen jeweils einen Band.<sup>24</sup>

*Index*

*Der daniel. verordnete Kirchen und Stiftungen  
des Kultus Unterrichts und Wohlthätigkeit.  
1815/16 et 1816/17*

<i>Num.</i>	<i>Namen</i>	<i>Seite</i>
<i>Num.</i>	<i>Der Kirchen und Stiftungen</i>	<i>Seite</i>
1.	Bathmanns Armenanstalt	1.
2.	St. Michaels Armenanstalt	22.
3.	Bathmanns Spital	31.
4.	St. Michaels Armenanstalt	35.
5.	St. Michaels Armenanstalt	44.
6.	St. Michaels Armenanstalt	51.
7.	St. Michaels Armenanstalt	57.
8.	St. Michaels Armenanstalt	64.
9.	St. Michaels Armenanstalt	100.
10.	St. Michaels Armenanstalt	111.
11.	St. Michaels Armenanstalt	114.
12.	St. Michaels Armenanstalt	162.
13.	St. Michaels Armenanstalt	182.

Mit der Stiftungsverwaltung in engem Zusammenhang stand die Armenpflege. Auch dieser Bereich wurde der Verantwortung der Kommunen entzogen und dem Innenministerium unterstellt.<sup>25</sup>

Im Konstitutionstext von 1808 werden keine genauen Regelungen hinsichtlich der Städte und Märkte getroffen.

Abb. 5: Erste Seite des Stiftungsrechnungsbandes der Stadt Wasserburg 1815-1817, Rechnungsband, Pap., 243 Bl., 35 x 23,5 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, IIA, Stiftungsrechnungen der Stadt Wasserburg 1815-1817.

<sup>24</sup> StadtA Wasserburg, II, Rechnungen der Kultus und Unterrichtsstiftungen der Stadt Wasserburg.

<sup>25</sup> Verordnung die Armen-Pflege betreffend vom 22. Februar 1808 (RBl. 1808, 593-602), 595: „8. Art. Die Armen-Pflege ist im Ganzen eine Staats-Anstalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth. 9. Art. Diese Staats-Anstalt fällt in die dem Ministerium des Innern gegebene oberste Polizei- und Kuratel-Kompetenz.“

Der zweite Paragraph der Konstitution erklärt jedoch alle „besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Kooperationen“<sup>26</sup> für aufgehoben und beendet somit auch für den kommunalen Bereich eindeutig „die Politik der kleinen Einzelschritte hin zur grundsätzlichen Umwälzung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse.“<sup>27</sup> Zwei an die Konstitution geknüpfte Edikte<sup>28</sup> regeln

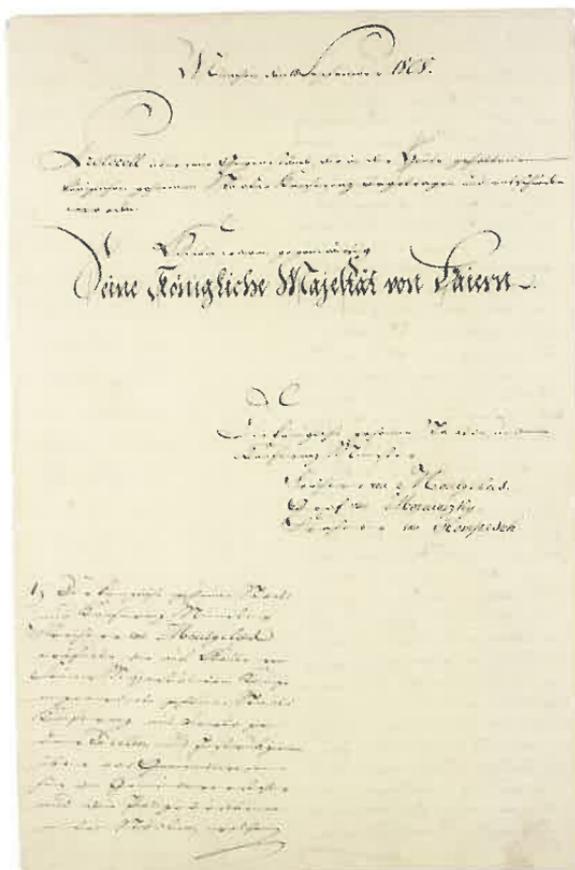


Abb. 6: 1808 September 15, München, Vortrag Montgelas und Genehmigung des Edikts über das Gemeindewesen in der Geheimen Staatskonferenz, Protokoll, Pap., 6 ineinander gelegte und gebundene Doppelblätter, 1 zugebundenes Doppelblatt, 33,5 x 22 cm; HStA München, Staatsrat 8.

<sup>26</sup> RBl. 1808, 987.

<sup>27</sup> SCHIMKE, Regierungsakten (wie Anmerkung 6) 430.

<sup>28</sup> RBl. 1808, 2789-2797. - RBl. 1808, 2405-2431.

das Verhältnis von Staat und Kommunen neu und entziehen Städten und Märkten ihre privilegierte Stellung. Aus Gemeinden werden staatliche Verwaltungsorgane, staatliche Kuratel ersetzt in den meisten Bereichen kommunale Selbstverwaltung. Vermögensverwaltung und Gerichtsbarkeit zählen nicht mehr zum kommunalen Aufgabenkreis. Die Referendare Karl Heller von Hellersberg und Joseph von Stichaner gelten als geistige Väter der Entwürfe der Gemeindeedikte.<sup>29</sup> Unterlagen über die genaue Vorgehensweise bei der Ausarbeitung der Edikte durch die Organisationskommission fehlen allerdings.<sup>30</sup> Montgelas selbst trug die Edikte am 30. Juni 1808 erstmals in der Geheimen Staatskonferenz vor,<sup>31</sup> am 15. September erfolgte nach erneutem Vortrag die Genehmigung.

Auch Montgelas' Vorschlag, die bisher bei den Generallandeskommissariaten verankerte Kommunalkuratel den Generalkreiskommissariaten zu überantworten wurde angenommen. Das „Edikt über die Bildung der Gemeinden“<sup>32</sup> definiert den grundsätzlichen Rahmen für die Organisation der Gemeinden und legt die Vorgehensweise bei der Gemeindeformation fest. Verwaltungsaufbau und rechtliche Stellung der Gemeinden bestimmt das „Edikt über das Gemeindewesen.“<sup>33</sup> In inhaltlich identischen Schreiben werden die Generalkommissariate der bayerischen Kreise angewiesen, mit der Umsetzung des Ediktes über das Gemeindewesen zu beginnen.

---

<sup>29</sup> VOLKERT, Handbuch (wie Anmerkung 6) 88.

<sup>30</sup> CLÉMENT, Gemeindeedikt (wie Anmerkung 6) 22. - Fritz ZIMMERMANN, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 35), 1940, 139. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 101.

<sup>31</sup> HStA München, StR 8. - Vgl. WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 100-103.

<sup>32</sup> RBl. 1808, 2789-2797.

<sup>33</sup> RBl. 1808, 2405-2431.

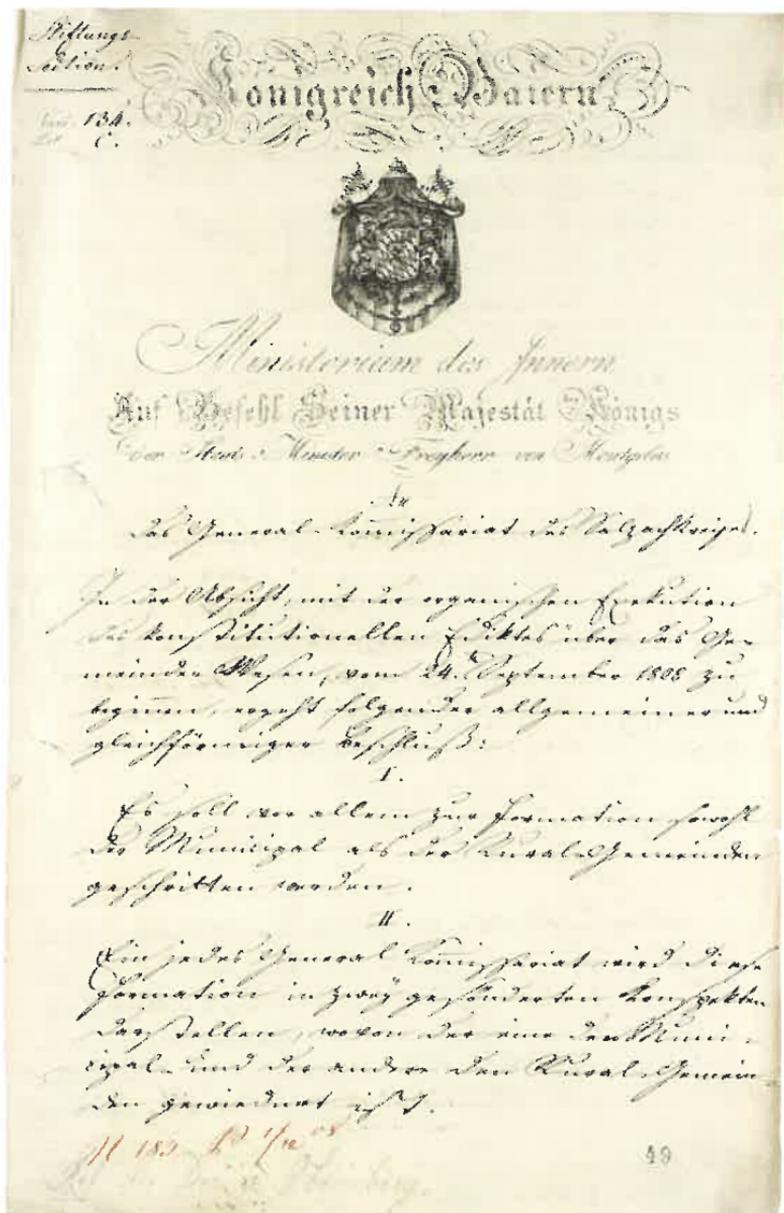


Abb. 7: 1808 November 21, München, Weisung des Innenministeriums an das Generalkommissariat des Salzachkreises mit der Umsetzung des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 zu beginnen, Doppelblatt, im Aktenband Bl. 49f. von 351, 33,5 x 21 cm, mit Unterschrift von Minister Frhr. von Montgelas; rückseitig aufgedrücktes Siegel unter Papier; StA München, Generalkommissariat des Salzachkreises Nr. 8 (Teil 1).

Die zur Umsetzung notwendigen Schritte sind einzeln aufgeführt. Zunächst sollen Munizipal- und Ruralgemeinden gebildet und in zwei getrennten „Konspekten“ beschrieben werden. Der Konspekt der Munizipalgemeinden soll den Namen des Gerichts, den Namen der Gemeinde, Umfang und „Seelenzahl“ sowie zusätzliche „Erklärungen oder Bemerkungen“ beinhalten. Für den Konspekt der Ruralgemeinden sollen der Name des Gerichts und der Gemeinde, die die Gemeinde bildenden Orte, die Diametralentfernung, die Anzahl der Einwohner sowie „die Ursachen der vorgeschlagenen Formation“ aufgelistet werden. Nach Genehmigung der Gemeindeformation erfolgt in den Ruralgemeinden die Wahl von Gemeindevorstehern und -verwaltern, in den Munizipalgemeinden die Wahl des Munizipalrates, des Bürgermeisters und des Kommunaladministrators. Für die anschließende Inventarisierung des Gemeindevermögens und die Aufstellung des Gemeindeetats sind die bereits im Bezug auf das Stiftungsvermögen erlassenen Verordnungen analog anzuwenden. Zur Abfassung der Kommunalrechnungen wird für die Ruralgemeinden auf die Vorschriften des organischen Ediktes vom 24. September, für die Munizipalgemeinden auf den „im 3. § der Instruktion der Generalkommissariate als Kommunkuratel gegebenen Schematismus“ verwiesen.

Ein Blick in die im Regierungsblatt veröffentlichten Texte der Edikte klärt die Differenzierung in Rural- und Munizipalgemeinden: abhängig von der Gemeindegröße wird zwischen der „Klasse der Städte und grösseren Märkte“<sup>34</sup> und der „Klasse der kleineren Märkte und Dörfer“<sup>35</sup> bzw. „Rural-Gemeinden“ unterschieden. Letztere bestimmen keine „beständigen Repräsentanten oder Vertreter“<sup>36</sup>, sondern „besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Beschlüsse.“<sup>37</sup> Städte und größere Märkte werden durch einen Munizipalrat mit 4-5 Mitgliedern vertreten. In Städten unter 5000 Einwohnern wählen die Mitglieder der Gemeinden unter „Leitung der Kuratel-Beamten“<sup>38</sup> die Angehörigen des Munizipalrates, in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern erfolgt die Wahl durch Wahlmänner. Ab 1813 gab es auch in Wasserburg, das zu dieser Zeit etwa 2000 Einwohner hatte, einen vierköpfigen Munizipalrat und einen Bürgermeister. Nach Wahl der vier

---

<sup>34</sup> RBl. 1808, 2792.

<sup>35</sup> RBl. 1808, 2792.

<sup>36</sup> RBl. 1808, 2416.

<sup>37</sup> RBl. 1808, 2416.

<sup>38</sup> RBl. 1808, 2416.

Munizipalräte durch die Gemeindeversammlung von Wasserburg und Bestätigung der Wahl durch das Innenministerium<sup>39</sup> trat die Gemeinde erneut auf Befehl des Generalkommissariats zusammen.

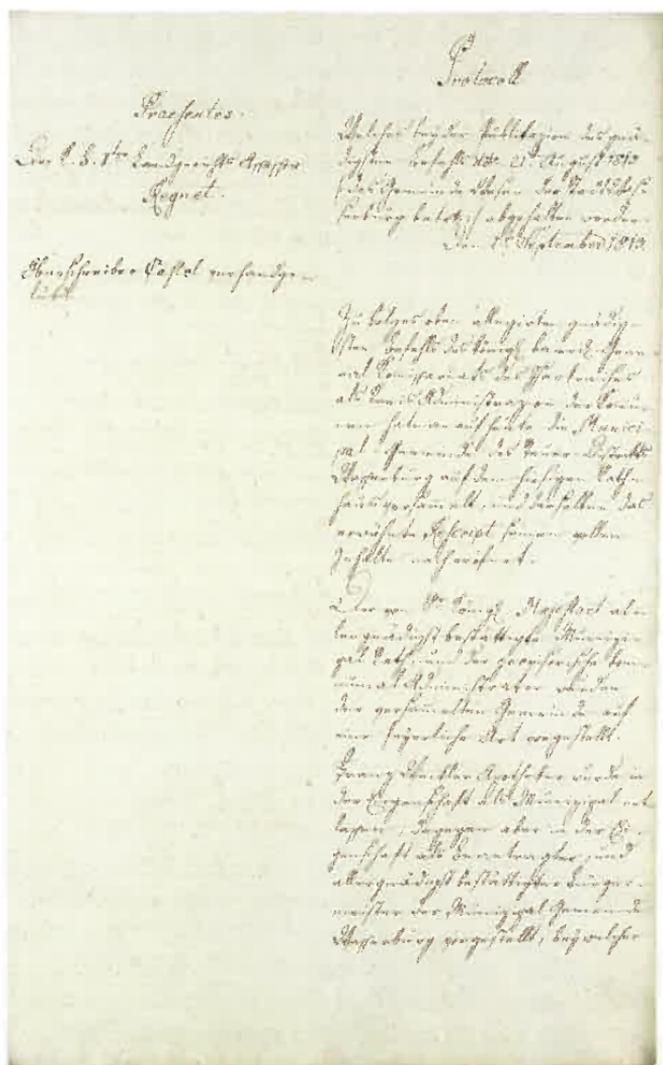


Abb. 8: 1813 September 1, Wasserburg, Protokoll der Gemeindeversammlung im Wasserburger Rathaus anlässlich der Amtseinführung der gewählten und bestätigten Munizipalräte sowie des Bürgermeisters, Protokoll, Pap., Doppelbl., 35,5 x 22,5 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, I1b, KBF1 Nr. 12/13. (3 Seiten)

<sup>39</sup> RBl. 1813, 958-962.

Salbungsrecht dieser Gemeinde in un-  
terschiedlichen Obliegenheiten be-  
trüben zu lassen, wie sich, selbst zu  
zeigen ist. Nach dem die Gemein-  
deverwaltung, in der Municipalitäts-Satz-  
ung über die Verwaltung.

Die Gemeindeverwaltung wird zu-  
erst durch die Municipalitäts-  
Satzung geregelt. Die Gemeinde-  
verwaltung wird durch die Gemein-  
deverwaltung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Quantität  
der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.

Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.  
Die Gemeindeverwaltung wird durch die  
Municipalitäts-Satzung geregelt.



Der neue Munizipalrat und der provisorische Kommunaladministrator wurden den anwesenden Gemeindemitgliedern vorgestellt. Am 1. September 1813 wurde der Apotheker Franz Winkler als nun bestätigter Bürgermeister von seinem Amt als Munizipalrat entbunden. Auf Winklers Platz im Munizipalrat rückte Färbermeister Franz Unterauer auf.

Alle drei Jahre sollte die Hälfte der Munizipalräte, die ihre Stellen unentgeltlich versahen, neu bestimmt werden. Der Munizipalrat blieb im wesentlichen auf verwaltende Befugnisse beschränkt und durfte nur mit Zustimmung und unter der Leitung der Polizeistelle zusammentreten.<sup>40</sup> In den Sitzungen waren nur Beratungen über Erhaltung der Gemeindegüter, Erfüllung der Gemeindeverbindlichkeiten, Regulierung der Abgaben, Bevollmächtigung der Gemeindeglieder sowie die jährliche Einsicht in die Gemeinderechnungen erlaubt. Somit agierte der in Wasserburg ab 1813 formierte Munizi-

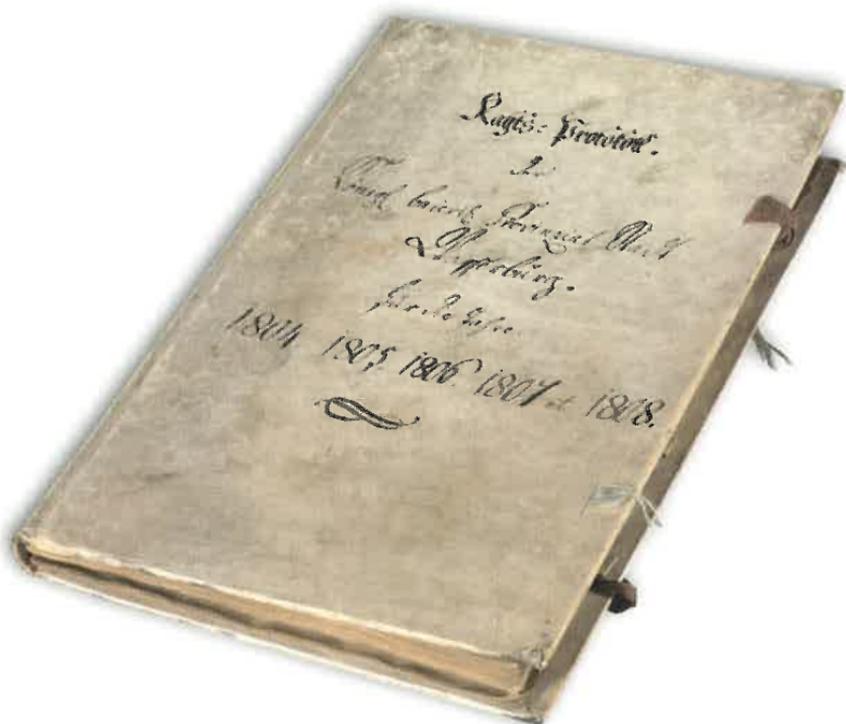


Abb. 9: 1804-1808, Ratsprotokollband Stadt Wasserburg am Inn, Pap., 108 Bl., 34,3 x 22,7 cm, StadtA Wasserburg a. Inn, IIc, Ratsprotokoll 1804-1808.

<sup>40</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 107-110.

palrat lediglich als Gremium zur Verwaltung des Gemeindevermögens. Betrachtet man die städtischen Ratsprotokolle, so werden Bedeutungsverlust und Einflusslosigkeit der Munizipalräte im Vergleich zu den alten städtischen Magistraten augenscheinlich: In Wasserburg ergibt sich in der ansonsten von 1551 an vollständigen Bandreihe eine Lücke von 1809 bis 1817,<sup>41</sup> in München umfasst die Lücke die Jahre 1811 bis 1817.<sup>42</sup>

- Schon bald nach 1808 kann der Beginn der dritten Phase angesetzt werden. Es zeigten sich erste Verwerfungen der neuen Ordnung, die Kritik, auch aus der Ministerialbürokratie, wuchs.<sup>43</sup> Zu der Überlastung der Zentralverwaltung traten ernste Kompetenzstreitigkeiten in den Mittel- und Unterbehörden.<sup>44</sup> Darüber hinaus wurden die Gemeindeedikte nicht in allen Generalkreiskommissariaten in gleicher Art, Weise und Konsequenz umgesetzt.<sup>45</sup> Selbst auf Ministeriumsebene herrschte nicht immer Einigkeit, wie die Auseinandersetzung zwischen Finanz- und Innenministerium um die Besserung der schlechten finanziellen Lage der Städte und Märkte zeigt.<sup>46</sup> Während das Innenministerium noch mit statistischen Auswertungen beschäftigt war, wies eine Verordnung des Finanzministeriums im Herbst 1808 den Städten und Märkten die Hälfte des bisher staatlichen Fleischaufschlags zu. Aus den schließlich abgeschlossenen Berechnungen des Innenministeriums ging jedoch klar hervor, dass die Hälfte in diesem Fall noch deutlich zu wenig war. Rückfragen im Finanzministerium nach der rechnerischen Basis der Verordnung bewiesen deren gänzlichliches Fehlen. 1813 wurde den Städten

---

<sup>41</sup> Im StadtA Wasserburg finden sich ab 1514 für einzelne Jahre städtische Protokollbände, die Reihe ist allerdings nicht vollständig. Erst ab 1551 sind die Abschiedsbücher und Ratsprotokolle bis 1809 lückenlos erhalten. Vgl. aktuelle Beständeübersicht des StadtAs Wasserburg a. Inn:  
<http://www.wasserburg.de/de/stadtarchiv/bestaende/kommunalarchiv/>  
<http://www.wasserburg.de/de/stadtarchiv/bestaende/alteregistraturen/>  
(zuletzt aufgerufen am 04.11.2007).

<sup>42</sup> Ludwig MORENZ, Verfassungswirklichkeit in Bayern rechts des Rheins während des 19. Jahrhunderts. In: Kommunale Selbstverwaltung - Idee und Wirklichkeit, Sigmaringen 1983, 140-150, hier: 141.

<sup>43</sup> Zu den Kritikern gehörten z.B. Joseph von Stichaner, Maximilian Emanuel Freiherr von Lerchenfeld, Georg Friedrich von Zentner und Friedrich Graf von Thürheim.

<sup>44</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 175-198.

<sup>45</sup> SEYDEL - GRABMANN - PILOTY, Staatsrecht (wie Anmerkung 6) 507: „Das Gemeindeedikt von 1808 ist übrigens niemals vollständig zum Vollzuge gelangt. Wie bei jedem Gesetze, das dem Willen des Gesetzgebers ohne Rücksicht auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens Geltung zu verschaffen bestrebt war, begannen die Schwierigkeiten sofort mit dem Versuche seiner Durchführung.“

<sup>46</sup> HStA München, MInn 54331. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 126.

und Märkten (nicht den kleinen Gemeinden!) schließlich auch die zweite Hälfte des Fleischaufschlages übertragen. In seinem „Compte rendu“ konstatiert Montgelas scharfe Konflikte mit dem Finanzministerium, das sich „la direction exclusive“ angemaßt habe.<sup>47</sup> Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Innen- und Finanzministerium beschränkten sich nicht auf Einzelheiten und blieben offenbar bestehen, als Montgelas 1809 die Leitung beider Ministerien übernahm.<sup>48</sup> Auch in der Diskussion um die 1812 erlassene Umlageverordnung für die Gemeinden<sup>49</sup> traten Konflikte der beiden Ministerien zu Tage. An der schlechten finanziellen Situation der meisten Kommunen änderte die Verordnung nichts. Gemeindliche Umlagen wurden weiterhin zentral geregelt, eine Anpassung an individuelle Bedürfnisse war somit nicht möglich.

Deutliche Kritik, nicht nur an der Umlagenverordnung, äußerte Joseph von Stichaner, der als Referendar im Innenministerium an der Ausarbeitung der Gemeindeedikte beteiligt gewesen war.<sup>50</sup> Seit 1808 durfte Stichaner als Generalkommissär außerhalb Münchens<sup>51</sup> praktische Erfahrungen mit dem teilweise von ihm selbst erarbeiteten Regelwerk sammeln und erfuhr so dessen Defizite am eigenen Leib. In einem Gutachten 1814 sah er „in der Konstitution selbst“ den Ursprung aller Probleme und erklärte zur Umlageverordnung, dass „durch das Labyrinth von Tabellen, Ausscheidungen, Überschlügen, Vernehmungen, Gutachten, Konspekten und Berichten, nicht an das Ende zu gelangen ist.“<sup>52</sup> Grenzenlos seien Sorgen und Probleme, die Gemeinden könnten nur wählen zwischen Verschuldung oder Selbsthilfe. Drastischer formulierte eine Schmähschrift auf Montgelas: „Die Gemeinden haben statt Vermögen nur Schulden, ihre Realitäten sind verkauft, und dennoch wälzt man neben den drückenden Steuern der Unterthanen noch alle möglichen Lasten auf sie. Der Unterhalt der Schullehrer, der Geistlichen, der

---

<sup>47</sup> Georg von LAUBMANN - Michael DOEBERL (Hrsg.), *Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799-1817)*, 1908, 33. Über die Digitale Bibliothek der Bayerischen Staatsbibliothek ist das „Compte rendu“ auch digitalisiert verfügbar: <http://mdz10.bib-bvb.de/~db/bsb00007137/images/> (zuletzt aufgerufen am 04.11.2007).

<sup>48</sup> WEIS, Montgelas (wie Anmerkung 6) 524.

<sup>49</sup> RBI. 1812, 321-340.

<sup>50</sup> WEISS, *Gemeinden* (wie Anmerkung 6) 8f., 136f.

<sup>51</sup> 1808 Generalkommissär des Unterdonaukreises, 1809 Generalkommissär des Reggenkreises, 1810 Kommissär der Stadt Augsburg, 1813 Generalkommissär des Illerkreises.

<sup>52</sup> HStA München, MInn 54433.

Kirchen, der Schulhäuser; die Besoldung der Landärzte, der Hebammen, die Unterstützung der Armen, der Kranken; die Herrichtung der Straßen, die Erhaltung der Kordons-Anstalt.“<sup>53</sup> Montgelas selbst war sich der Probleme, die die Umlageverordnung verursachte, bewusst.<sup>54</sup> Die Suche nach einer Lösung gipfelte in einer neuen Umlageverordnung 1815.<sup>55</sup> Die Gemeinden erhielten größere Freiräume bei Umlagenfestsetzung und -erhebung, am Problem der langen und komplizierten Genehmigungswege innerhalb der Verwaltung änderte sich nichts.<sup>56</sup>

Verstärkt durch vielfältige Beschwerden und die unübersehbare Dauerüberlastung der Zentralverwaltung, festigte sich auch auf der Führungsebene der Ministerien die Überzeugung, dass eine vollständige Revision und Reform der Gemeindeverfassung unabwendbar sei. Darüber hinaus hatte der Adel 1812 mit dem Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit<sup>57</sup> seine Gerichtsbarkeit zurückerhalten, auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden war nichts geschehen, was einer Zurücksetzung des Bürgertums gleichkam. Insgesamt war Montgelas aus den genannten Gründen einer Rückgabe der Gerichtsbarkeit an die Städte nicht abgeneigt, die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung musste aber in jedem Fall gewahrt bleiben. Auch über die Rückgabe der Verwaltung des Kommunal- und Stiftungsvermögens an die Gemeinden herrschte spätestens ab 1815 Einigkeit zwischen König und erstem Minister, zwei Reskripte verdeutlichen diesen Tatbestand.<sup>58</sup> Erklärtes Ziel der Regierung war eine Neuregelung der Gemeindeverfassung noch vor dem Erlass einer Landesverfassung. Die Beratungen über eine genaue Regelung zogen sich jedoch hin. Im März 1816 beantragte der Geheime Rat auf Initiative Zentners beim König, die Revision des Gemeindeedikts zu beschleunigen und zu beenden, „bis dahin aber die Anwendung des Gemeinde Edicts durch eine allerhöchste Erklärung zu suspendieren.“<sup>59</sup> Montgelas spricht sich entschieden gegen diesen Antrag aus, da der „Begriff der Revision nur eine Modifikation in den einzelnen Bestimmungen, keineswegs aber eine Auf-

---

<sup>53</sup> Karl August VON REISACH-STEINBERG, Bayern unter der Regierung des Ministers Montgelas, 1813, 75f.

<sup>54</sup> DOEBERL, Montgelas (wie Anmerkung 6) 98f. - WEISS, Montgelas (wie Anmerkung 6) 524.

<sup>55</sup> RBl. 1815, 393-405.

<sup>56</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 136-142.

<sup>57</sup> Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (RBl. 1812, 1505-1556).

<sup>58</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 192.

<sup>59</sup> HStA München, MInn 43905. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 198.

hebung des Edikts<sup>60</sup> umfasst und erringt auch die Zustimmung des Königs. Nach der Entlassung Montgelas' im Februar 1817 gewinnen die Beratungen um eine Neufassung der Gemeindegesetzgebung unter maßgeblicher Beteiligung von Zentners und der Minister Thürheim und Lerchenfeld an Fahrt. Für den weiteren Verlauf der Gemeindegesetzgebung wird die Bedeutung der Entlassung Montgelas' in der Forschungsdiskussion unterschiedlich beurteilt. Josef Weiss kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, es wäre „auch unter seiner Führung - wenn auch aus anderen Motiven - ein Gemeindeedikt, wie es 1818 veröffentlicht wurde, möglich gewesen.“<sup>61</sup> Eberhard Weis relativiert diese Aussage in seiner Biographie Montgelas' - besonders im Hinblick auf die Durchsetzungsgeschwindigkeit: „Die Verfassungsgebung wurde vor allem durch den Kronprinzen, Zentner und Wrede nach Montgelas' Entlassung wieder in Gang gebracht. Als Voraussetzung wollten diese Männer zunächst ein neues Gemeindeedikt fertigstellen lassen. Ob beides unter einem Minister Montgelas zumindest so schnell zu vereinbaren gewesen wäre, scheint doch zweifelhaft.“<sup>62</sup>

Schon am 6. März 1817 erging eine Verordnung über die Rückgabe der Kommunal- und Stiftungsvermögen. Ein erster 138 Paragraphen umfassender Entwurf einer Neufassung des Gemeindeedikts wurde von Lutz am 14. Mai 1817 vorgelegt.<sup>63</sup> Wahrscheinlich Bedenken der Kommunal- und Stiftungssektion führten zur Ausarbeitung eines zweiten, auf 98 Paragraphen reduzierten Entwurfs, den von Zentner im Staatsratsausschuss vortrug. Aus intensiven Beratungen im Staatsratsausschuss von August bis Dezember 1817<sup>64</sup> ging ein dritter Entwurf hervor, der von Januar bis April 1818 im Staatsratsplenium erörtert wurde.<sup>65</sup>

Das Ergebnis aller Beratungen und Diskussionen wurde eine Woche vor Erlass der neuen bayerischen Verfassung im Mai 1818 veröffentlicht.<sup>66</sup> Die „Verordnung die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich betreffend“<sup>67</sup> regelte die Stellung der Gemeinden neu.

---

<sup>60</sup> HStA München, MInn 43905.

<sup>61</sup> WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 198.

<sup>62</sup> WEIS, Montgelas (wie Anmerkung 6) Bd. 2, 530.

<sup>63</sup> HStA München, MInn 54219.

<sup>64</sup> HStA München, MF 13217, StR 2330 und 423.

<sup>65</sup> HStA München, StR 423-430, 436, 2330. - CLÉMENT, Gemeindeedikt (wie Anmerkung 6) 44-46. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 199-201.

<sup>66</sup> SEYDEL - GRAßMANN - PILOTY, Staatsrecht (wie Anmerkung 6), hier: Bd. 3/1, 6-16. - SEYDEL - GRAßMANN - PILOTY, Staatsrecht (wie Anmerkung 6) 506-520. - CLÉMENT, Gemeindeedikt. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 241-256.

<sup>67</sup> GBl. 1818, 49-96.







Zum Wirkungskreis der laut Verordnung neu gebildeten kommunalen Magistrate zählten: Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, Erhebung und Verwendung der Gemeindeumlagen, Bürgeraufnahmen und Erteilung von Gewerbebewilligungen. Weiters erhielten die Gemeinden beschränkten Einfluss auf Kirchenverwaltung und Volksschulwesen sowie im übertragenen Wirkungskreis auf die Ortspolizei. Symbol der neuen magistratischen Verfassung und erstarkter städtischer Macht sind die Ratsprotokollbände, die in Wasserburg seit 1818 wieder geführt werden.



Abb. 11: 1818-1821, Ratsprotokollband Stadt Wasserburg am Inn, Pap., 278 Bl., 35,8 x 22,7 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, II, Ratsprotokoll 1818-1821.

Mit dem Ende des Rechnungsjahres 1817/18 geht auch die Stiftungsverwaltung auf den Magistrat der Stadt Wasserburg über.

Wassermischer Casper  
 bei der Stadt Schifffahrtsgesellschaft  
 Ellen, Eisen, etc. Buchhaltungsstelle  
 Roffenung  
 und  
 Messen der Schifffahrt  
 1817/18  
 befolgebend  
 Rott und Joseph Roff, vom Rat der Stadt  
 Rat, Roff

Einnahmen		Ausgaben	
Nr.	Art der Einnahme	Nr.	Art der Ausgabe
1.	St. Cath.		
2.	St. Cath. Pacht		
3.	St. Cath. Pacht		
4.	St. Cath. Pacht		
5.	St. Cath. Pacht		
6.	St. Cath. Pacht		
7.	St. Cath. Pacht		
8.	St. Cath. Pacht		
9.	St. Cath. Pacht		
10.	St. Cath. Pacht		
11.	St. Cath. Pacht		
12.	St. Cath. Pacht		
13.	St. Cath. Pacht		
14.	St. Cath. Pacht		
15.	St. Cath. Pacht		
16.	St. Cath. Pacht		
17.	St. Cath. Pacht		
18.	St. Cath. Pacht		
19.	St. Cath. Pacht		
20.	St. Cath. Pacht		
21.	St. Cath. Pacht		
22.	St. Cath. Pacht		
23.	St. Cath. Pacht		
24.	St. Cath. Pacht		
25.	St. Cath. Pacht		
26.	St. Cath. Pacht		
27.	St. Cath. Pacht		
28.	St. Cath. Pacht		
29.	St. Cath. Pacht		
30.	St. Cath. Pacht		
31.	St. Cath. Pacht		
32.	St. Cath. Pacht		
33.	St. Cath. Pacht		
34.	St. Cath. Pacht		
35.	St. Cath. Pacht		
36.	St. Cath. Pacht		
37.	St. Cath. Pacht		
38.	St. Cath. Pacht		
39.	St. Cath. Pacht		
40.	St. Cath. Pacht		
41.	St. Cath. Pacht		
42.	St. Cath. Pacht		
43.	St. Cath. Pacht		
44.	St. Cath. Pacht		
45.	St. Cath. Pacht		
46.	St. Cath. Pacht		
47.	St. Cath. Pacht		
48.	St. Cath. Pacht		
49.	St. Cath. Pacht		
50.	St. Cath. Pacht		
51.	St. Cath. Pacht		
52.	St. Cath. Pacht		
53.	St. Cath. Pacht		
54.	St. Cath. Pacht		
55.	St. Cath. Pacht		
56.	St. Cath. Pacht		
57.	St. Cath. Pacht		
58.	St. Cath. Pacht		
59.	St. Cath. Pacht		
60.	St. Cath. Pacht		
61.	St. Cath. Pacht		
62.	St. Cath. Pacht		
63.	St. Cath. Pacht		
64.	St. Cath. Pacht		
65.	St. Cath. Pacht		
66.	St. Cath. Pacht		
67.	St. Cath. Pacht		
68.	St. Cath. Pacht		
69.	St. Cath. Pacht		
70.	St. Cath. Pacht		
71.	St. Cath. Pacht		
72.	St. Cath. Pacht		
73.	St. Cath. Pacht		
74.	St. Cath. Pacht		
75.	St. Cath. Pacht		
76.	St. Cath. Pacht		
77.	St. Cath. Pacht		
78.	St. Cath. Pacht		
79.	St. Cath. Pacht		
80.	St. Cath. Pacht		
81.	St. Cath. Pacht		
82.	St. Cath. Pacht		
83.	St. Cath. Pacht		
84.	St. Cath. Pacht		
85.	St. Cath. Pacht		
86.	St. Cath. Pacht		
87.	St. Cath. Pacht		
88.	St. Cath. Pacht		
89.	St. Cath. Pacht		
90.	St. Cath. Pacht		
91.	St. Cath. Pacht		
92.	St. Cath. Pacht		
93.	St. Cath. Pacht		
94.	St. Cath. Pacht		
95.	St. Cath. Pacht		
96.	St. Cath. Pacht		
97.	St. Cath. Pacht		
98.	St. Cath. Pacht		
99.	St. Cath. Pacht		
100.	St. Cath. Pacht		

Abb. 12: Einnahmen- und Ausgabenübersicht der Wasserburger Stiftungen im Rechnungsjahr 1817/18, Pap., Doppelblatt, 35,5 x 22,5 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, IIA, Stiftungsrechnungen der Stadt Wasserburg 1817/18.

Anders als in der Konstitution 1808, in welche die Gemeinden im wesentlichen nur durch die beiden Edikte Eingang fanden, ist die Zieldefinition für den kommunalen Bereich bereits in der Präambel der Verfassung von 1818 formuliert: „Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“<sup>68</sup>

Das erstarkte bzw. wiedererwachte Selbstbewusstsein der Städte, Märkte und Gemeinden fand zusätzlichen Ausdruck in Wappen und Gemeindesiegeln. Für Wasserburg erstellte Stadtschreiber Joseph Heiserer 1835 auf Veranlassung des Magistrats der Stadt eine Ab-

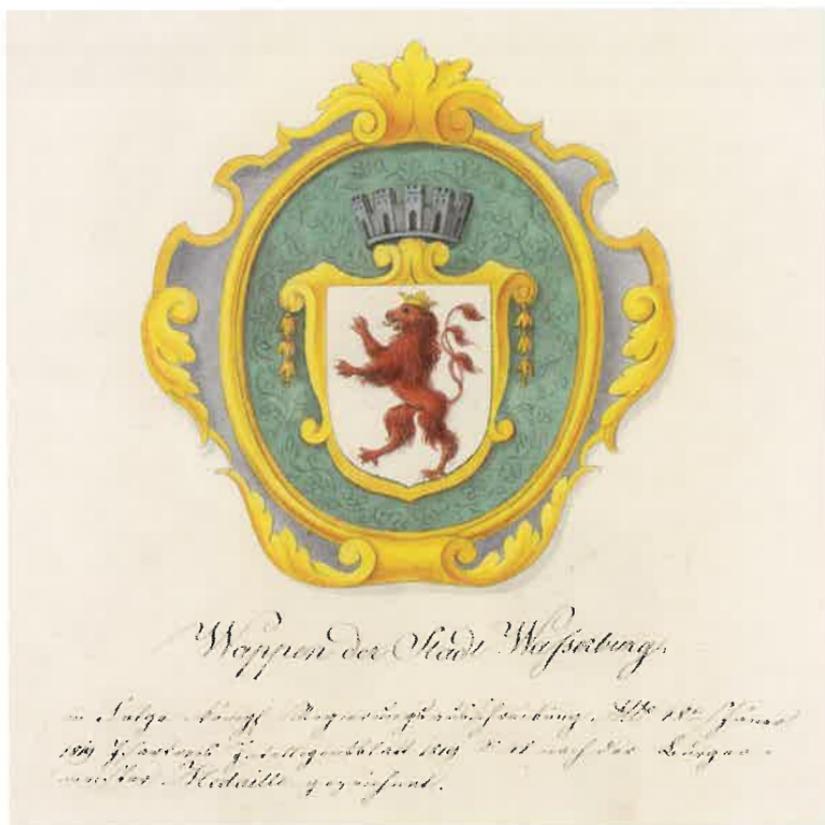


Abb. 13: 1835, Wappen der Stadt Wasserburg gezeichnet nach der Bürgermeistermédaille von 1818, Farbzeichnung, ca. 14 x 14 cm; Wasserburg a. Inn, Stadtarchiv, II, XA10, Beilage 1.

<sup>68</sup> GBl. 1818, 101.

handlung, betitelt „Nachrichten über das Gemeinde und Stiftungs-Wappen der Stadt Wasserburg.“ Heiserer fügte seinem historischen Abriss mehrere Beilagen mit farbigen Abbildungen der städtischen Wappen und Siegel an. Beilage I zeigt das Wappen der Stadt Wasserburg „in Folge königlicher Regierungsausschreibung de dato 18. Jhäner 1819 (...) nach der Bürgermeister Medaille gezeichnet.“

Die angesprochene „Regierungsausschreibung“ wies die Magistrate an, Siegel und Wappen nur wie auf den Bürgermeistermedaillen abgebildet zu führen.<sup>69</sup> Die Gemeindeverfassung von 1818 legte in § 51 einerseits fest „die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz“ und bestimmte andererseits: „Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet: a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette, b) in den Städten der zweyten Classe eine



Abb. 14: 1835, Siegel der Stadt Wasserburg 13. Jhdt.-1818, 5 Wachsiegel, 1 Stempelsiegel, auf Pap., Durchm. 3-10 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, II, XA10, Beilage IV.

<sup>69</sup> Intelligenzblatt für den Isarkreis 1819, 41.

gleiche Medaille an einem hellblauen Bande, c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Band (...) zu tragen. Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Rückseite das Wappen der Stadt oder des Marktes (...).<sup>70</sup> Die Beilagen IV (Abb. 14) und V (Abb. 15) der Abhandlung Heiserers zeigen die Siegel der Stadt vom 13. bis ins 19. Jahrhundert.

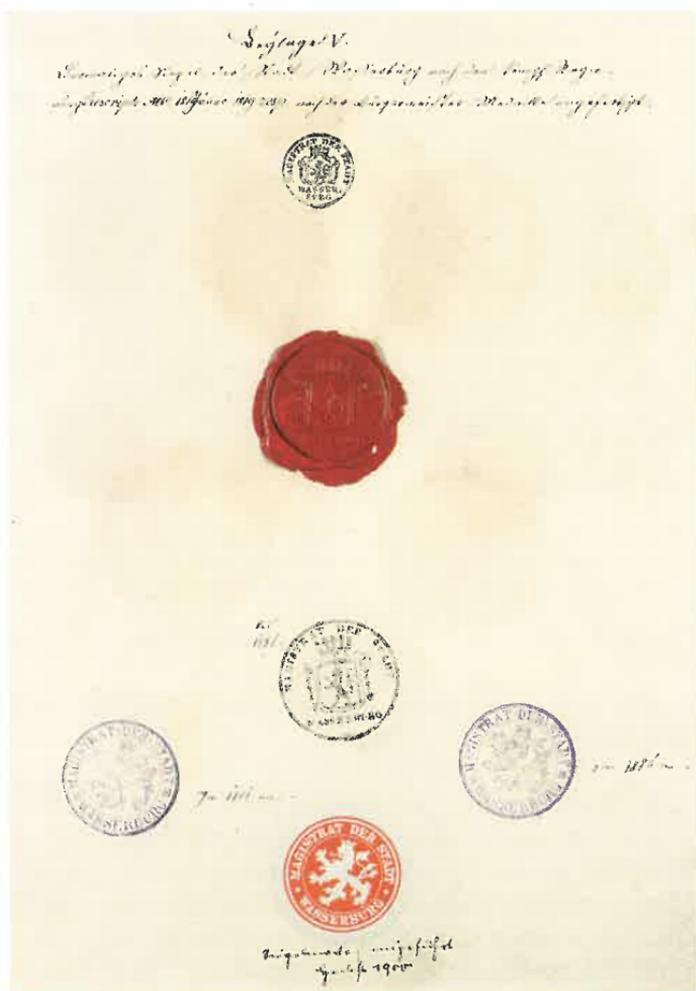


Abb. 15: 1835, Siegel der Stadt Wasserburg 1819-1900, 1 Wachssiegel, 4 Stempelsiegel, 1 Papiersiegel, auf Pap., Durchm. 4-6 cm; StadtA Wasserburg a. Inn, II, XA10, Beilage V.

<sup>70</sup> GBl. 1818, 67.

In Folge einer königlichen Verordnung vom 6. März 1813 änderte die Stadt Wasserburg ihr Siegel. Bis Januar 1819 stand das in der Mitte der untersten Reihe von Beilage IV aufgedruckte Siegel mit lateinischer Umschrift in Gebrauch.

Nach Erlass des Gemeindeediktes wurde am 24. November 1818 der neue städtische Magistrat in seinen Wirkungskreis eingewiesen und auch das Stadtsiegel neu gestaltet. Das städtische Siegel ab 1819 trägt die nun deutschsprachige Siegelumschrift „Magistrat der Stadt Wasserburg.“



Abb. 16: 17. Jh., Siegeltypar der Stadt Wasserburg, Siegeltypar, Eisen, Messing, Durchm. 4,1 cm, Höhe 12,7 cm; Wasserburg a. Inn, Stadtmuseum, Inventarnummer 2809.



Abb. 17: nach 1819, Siegeltypar der Stadt Wasserburg, Siegeltypar, Holz, Eisen, Messing, Durchm. 3,5 cm, Höhe 16,5 cm; Wasserburg a. Inn, Stadtmuseum, Inventarnummer 1150.

Die Gestaltung der Siegelumschrift entsprach somit dem in Bayern allgemein üblichen Muster.

Hinter den allgemeinen Erwartungen und der euphorischen Aufnahme vor allem in den Städten, blieb die Realität natürlich deutlich zurück.<sup>71</sup> Ohne die Bedeutung des Gemeindeedikts von 1818 als „einen entscheidenden Schritt zur modernen Selbstverwaltung“<sup>72</sup> in Frage stellen zu wollen, ergaben sich doch einige auf lange Sicht gravierende Mängel. Umfang und Ausmaß der nun in der Verfassung festgeschriebenen kommunalen Selbstverwaltung waren nicht

<sup>71</sup> DOEBERL, Entwicklungsgeschichte (wie Anmerkung 6), 594. - WEISS, Gemeinden (wie Anmerkung 6) 257-262. - WEIS, Montgelas (wie Anmerkung 6) Bd. 2, 529f.

<sup>72</sup> WEIS, Montgelas (wie Anmerkung 6) Bd. 2, 530.

hinreichend definiert. Besonders im Bereich der Polizei kam es zu häufigen Differenzen zwischen staatlichem und kommunalem Einflussbereich. Auch die weitgehende Sonderstellung des Adels erwies sich als Sollbruchstelle der neuen Ordnung. Die Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse wurden zwar gewählt, die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörden blieb jedoch vorgeschrieben. Erst die Gemeindegesetzgebung 1919 brachte eine Abschaffung der Staatskuratel.

Trotzdem bleibt festzuhalten: „Man muß, wenn man dem Gemeindeedikte von 1818 gerecht werden will, nicht nur den Rechtszustand ins Auge fassen, den es schuf, sondern auch jenen, welchen es beseitigte.“<sup>73</sup>

### Abbildungsnachweis

Abb. 1, 2, 6, 10: HStA München

Abb. 3-5, 8, 9, 11-15: StadtA Wasserburg a. Inn

Abb. 7: StA München

Abb. 16, 17: Stadtmuseum Wasserburg a. Inn

---

<sup>73</sup> SEYDEL - GRABMANN - PILOTY, Staatsrecht (wie Anmerkung 6) 507.